

Die Schäffer'sche Stiftung.

Der Hauptzweck dieser Stiftung ist die Unterstützung junger Handwerker und Künstler und ist vom Stifter bestimmt worden, daß die zu Verabreichung einer Prämie an einen dazu sich qualificirenden Handwerker oder Künstler bestimmten 20 Thlr. Zinsen bis zu der Summe von 100 Thlr. angesammelt und solche sodann dem sich dazu angemeldeten und qualificirenden Bewerber ausgezahlt, diesem auch in dem Falle, daß er mit ausgezeichneten Talenten ausgerüstet sei und sich ein Metier erwählt habe, zu dessen Betreibung ein gewisser Fond erforderlich sei, wie z. B. zum Ankauf von Leder, Tuch u. s. w., bei fortgesetztem Kunstfleiß, Thätigkeit und Sittlichkeit und vorausgesetzt, daß sich kein neuer Bewerber inzwischen angemeldet, anderweit 100 Thlr., sobald solche von den fraglichen Zinsen wieder angesammelt worden, ausgehändigt werden sollen. — Um diese Unterstützung oder Prämie können sich jedoch nach den, von dem Stifter auch dieserhalb getroffenen Bestimmungen nur solche Gewerbsgenossen und Künstler bewerben, welche

- 1) im hiesigen Waisenhanse erzogen worden sind;
- 2) nach ihrer Entlassung aus selbigem eine Kunst oder Profession erlernt, und
- 3) Deutschland, Frankreich und England bereiset, sich mindestens 4 Jahr auf der Wanderschaft befunden und in den gedachten Ländern in Arbeit gestanden haben, sowie endlich
- 4) sich in Bauzen niederlassen und etabliren.

In Betracht, daß bei den veränderten Verhältnissen dem Wandernden nicht immer möglich werden möchte, in Frankreich und England Arbeit zu finden und somit gegen die Absicht des Stifters vielleicht nur selten und nur sehr wenigen Künstlern und Professionisten, wenn sie sich auch sonst gehörig ausgebildet hätten, um ihr Gewerbe zu vervollkommen, die

Wohlthat zu Theil werden dürfte, ist bezüglich der ad 3 gedachten Bedingung durch Oberamtsregierungs-Verordnung vom 13. Juni 1834 die Modification genehmigt worden, daß in solchen Fällen, wo der Bewerber gehörig nachzuweisen vermag, „daß er die genannten Länder in der Absicht, um daselbst zu conditioniren, wirklich besucht habe, und ein Verdacht, daß solches bloß zum Scheine geschehen, nicht vorkommt“, davon, daß er in dem einen oder andern dieser Länder nicht wirklich in Arbeit gestanden, wenn er nur im Uebrigen den Bedingungen Genüge leistet, abgesehen werden kann.

Die Dr. Mättig'sche Stiftung.

Dr. Gregorius Mättig auf Meschwitz, ausübender Arzt allhier, welcher sich um seine Vaterstadt Bauzen, wo er am 25. September 1585 geboren worden und am 30. März 1650 verstorben ist, vielfache Verdienste erworben hatte, hat in seinem Testamente mehrere milde Vermächtnisse errichtet. Es sind von demselben nämlich:

- 1) 17,500 Thlr. für auf dem hiesigen Gymnasium sich befindende Inquiliner;
- 2) 500 Thlr. zu Unterstützung armer Schüler des hiesigen Gymnasii;
- 3) 3000 Thlr. zu drei akademischen Stipendien;
- 4) 500 Thlr. zu Unterstützung armer männlicher Verwandter des Stifters;
- 5) 500 Thlr. zu einer Beihilfe für seine weiblichen Verwandten;
- 6) 500 Thlr. für drei arme verlebte Personen, die ihr Brod nicht mehr verdienen oder erwerben können und welche in das Hospital zu U. L. F. aufgenommen und in demselben erhalten werden sollen;
- 7) 100 Thlr. dem Strehlen-Hause beim Taucher (Taucherhospital);
- 8) 500 Thlr. für die vier Geistlichen an der Kirche St. Petri allhier;
- 9) 100 Thlr., von deren Zinsen Lichter angekauft werden sollen, welche auf